



Stans, 1. Februar 2022

**Nr. 60**

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen, betreffend Sozialhilfemissbrauch im Kanton Nidwalden. Beantwortung

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Schreiben vom 1. September 2021 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen, betreffend Sozialhilfemissbrauch im Kanton Nidwalden. Der Interpellant ersucht um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden im Kanton Nidwalden Sozialhilfemissbräuche wie z.B. Betrug oder unrechtmässiger Bezug von Leistungen entdeckt?
2. Wie viele und welche Art von Sozialhilfemissbräuchen wurden in den letzten drei Jahren erkannt und strafrechtlich verfolgt?
3. Wie sieht die Statistik gegenüber den anderen Zentralschweizer Kantonen im Bereich des Sozialhilfemissbrauchs aus?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat die Sozialhilfemissbräuche zu eliminieren?

### **1.2**

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes entspricht. Der parlamentarische Vorstoss ist binnen sechs Monaten zu beantworten.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Vorbemerkungen**

Einleitend und in Anlehnung an das Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich wird hier eine Definition des Begriffs des Sozialhilfemissbrauchs aufgeführt: Im Zusammenhang mit Sozialhilfemissbrauch stehen der Betrug (Art. 146 StGB), der unrechtmässige Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) und die Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) im Vordergrund (Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich; Kapitel 16.2.03).

## 2.2 Beantwortung der Fragen

### 2.2.1 Wie werden im Kanton Nidwalden Sozialhilfemissbräuche wie z.B. Betrug oder unrechtmässiger Bezug von Leistungen entdeckt?

Sowohl der Sozialdienst (Abteilung des Sozialamtes) wie auch das Amt für Asyl und Flüchtlinge verfügen über interne Kontrollsysteme, welche einen unrechtmässigen Bezug aufdecken.

#### Bei der Neuaufnahme eines Falles

Beim Sozialdienst sowie beim Amt für Asyl und Flüchtlinge erfolgt die Fallaufnahme durch eine professionelle Sozialarbeiterin zentral und nach einem standardisierten Vorgehen. Routinemässig werden bei der Fallaufnahme beim Sozialdienst die Einwohnerkontrolldaten abgefragt. Beim Abklärungsgespräch werden sämtliche Ansprüche gegenüber der Sozialhilfe vorangehender Leistungserbringer abgeklärt. Dadurch werden mögliche nicht gemeldete Leistungsbezüge und Leistungsansprüche festgestellt. Die Standardisierung ermöglicht ein systematisches Vorgehen und führt zu einer Senkung von Fehlerquellen. Weiter wird im Abklärungsgespräch das Klientel bei beiden Amtsstellen über ihre Rechte und Pflichten und die möglichen Konsequenzen bei Missbrauch aufgeklärt. Zusätzlich sind bei der Klientel des Sozialdienstes die Rechte und Pflichten in der Verfügung der zuständigen Politischen Gemeinde enthalten. Die Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die der jeweils zuständigen Politischen Gemeinde zugestellt werden, erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip, womit eine hohe Qualität der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gewährleistet wird. Beim Amt für Asyl und Flüchtlinge werden die Verfügungen von der Fallführung erstellt und von der Abteilungsleitung geprüft. Unterzeichnet werden die Verfügungen von der Gesundheits- und Sozialdirektion.

#### Bei laufenden Fällen

Die Sozialhilfebeziehenden nehmen in der Regel monatliche Termine wahr. Dabei sind sie aufgefordert, die Kontoauszüge sowie die Mietzinszahlungen vorzuweisen, wodurch die Unterlagen zur Überprüfung der Bedürftigkeit jeweils aktualisiert werden. Zudem haben die sozialhilfebeziehenden Personen in der Regel jährlich zu bestätigen, dass ihre persönlichen und finanziellen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Dem Sozialdienst stehen Kontrollinstrumente zur Verfügung, die ohne grossen Zeitaufwand in spezifischen begründeten Verdachtsfällen genutzt werden können wie zum Beispiel:

- Auszüge aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) der AHV-Beiträge
- Halterauskünfte von Motorfahrzeugen
- Firmenführung oder -beteiligung via Handelsregister (Kantonale Firmensuche, Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden [chregister.ch]; gesamte Schweiz [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch))

Selten kommt es beim Sozialdienst vor, dass sich mögliche Verdachtsmomente konkretisieren. Dies liegt namentlich dann vor, wenn es Hinweise auf nicht deklarierte Einkommen und Vermögen gibt oder wenn die Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse unklar sind. Um Feststellungen zum Sachverhalt ergänzen zu können, kann die fallführende Fachperson abhängig vom Einzelfall Hausbesuche vornehmen.

Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliches Verhalten kann zudem der Auszahlungsmodus der Sozialhilfe angepasst werden von monatlicher z. B. auf wöchentliche oder gar tägliche Auszahlung. Des Weiteren kann eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt werden.

Als weiteres Controlling-Instrument führt die Abteilungsleitung alle zwei Jahre anhand eines standardisierten Verfahrens eine interne Dossierkontrolle durch.

Vom Amt für Asyl und Flüchtlinge finanziell unterstützte Klientinnen und Klienten müssen halbjährlich die Kontoauszüge aller bestehender Konten einreichen, auf welchen die Transaktionen der Konten geprüft werden. Zudem erhält das Amt für Asyl und Flüchtlinge bei allen arbeitstätigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eine Stellenantrittsmeldung. So weiss das Amt jederzeit, welche von ihm unterstützten Klientinnen und Klienten einer Arbeitstätigkeit nachgehen und welche möglichen Lohnzahlungen geprüft werden müssen. Bei diesen Personen wird die Sozialhilfe, sofern noch eine finanzielle Unterstützung des Amtes nötig ist, erst nach Erhalt der Lohnabrechnungen ausbezahlt. Durch dieses Vorgehen kann der entsprechende Unterstützungsbetrag in der Sozialhilfe berechnet werden. Bei Personen, welche einer ungemeldeten Tätigkeit nachgehen, ist das Amt auf Meldungen aus der Bevölkerung, von Arbeitgebern, Gewerkschaften und weiteren Stellen angewiesen, damit diese Meldungen entsprechend an das kantonale Arbeitsinspektorat zur Prüfung weitergeleitet werden können.

Sowohl beim Sozialdienst wie auch beim Amt für Asyl und Flüchtlinge findet eine enge Begleitung von unterstützten Personen durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter statt. Diesen würde früher oder später ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe auffallen, da durch eine regelmässige und nicht gemeldete Arbeitstätigkeit zum Beispiel entsprechende Absenzen in einer vom Amt angeordneten Integrationsmassnahme zur Folge hätte. Entscheidend ist, dass für die Umsetzung der Kontrollmassnahmen weiterhin die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Fachkräfte der sozialen Arbeit bewegen sich ständig im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Dem Sozialdienst und dem Amt für Asyl und Flüchtlinge ist es wichtig, keinen Generalverdacht gegenüber der Klientel aufkommen zu lassen. Aus diesem Grund gelten sämtliche standardisierten Kontrollmassnahmen für alle Sozialhilfebeziehenden gleichermassen.

Auch repressive Elemente, z. B. das System der Kürzung der finanziellen Unterstützung, stehen im Rahmen der Gesetzgebung als Instrument zur Verfügung.

### **2.2.2 Wie viele und welche Art von Sozialhilfemissbräuchen wurden in den letzten drei Jahren erkannt und strafrechtlich verfolgt?**

In den letzten drei Jahren wurde weder beim Sozialdienst noch beim Amt für Asyl und Flüchtlinge ein Sozialhilfemissbrauch strafrechtlich verfolgt. Grund war, dass kein betrügerischer Bezug von Leistungen nachgewiesen werden konnte. Es wurden jedoch Leistungskürzungen oder Rückerstattungen der Sozialhilfe verfügt und durchgesetzt. In den meisten Fällen handelte es sich dabei jedoch nicht um unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe, sondern um mangelnde Teilnahme an Integrationsmassnahmen des Amtes oder um Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen und Auflagen, welche Einschränkungen der Sozialhilfe zur Folge hatten. Bei allen Fällen, bei welchen in den letzten drei Jahren ein unrechtmässiger Bezug festgestellt werden musste, wurden dem Amt für Asyl und Flüchtlinge die zu Unrecht bezogenen Leistungen rückerstattet.

Die Missbrauchsquote kann nur geschätzt werden. Es wird vermutet, dass sie nicht grösser ist als bei anderen Sozialwerken oder Versicherungen. Die Rechtmässigkeit der ausgerichteten Sozialhilfeleistungen und damit der sorgsame Umgang mit Steuergeldern ist ein Prinzip, auf dem die professionelle Arbeit der Mitarbeitenden aufbaut.

### **2.2.3 Wie sieht die Statistik gegenüber den anderen Zentralschweizer Kantonen im Bereich des Sozialhilfemissbrauchs aus?**

Die Organisation der Sozialhilfe wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt und es werden in den Kantonen keine generellen Statistiken betreffend Sozialhilfemissbrauch geführt. In der Regel liegt die Zuständigkeit der Sozialhilfe bei den Gemeinden.

## 2.2.4 Wie gedenkt der Regierungsrat die Sozialhilfemissbräuche zu eliminieren?

Aufgrund der Erfahrungen und der bisherigen Praxis, dass die Sozialhilfe sorgfältig geprüft wird und da bei beiden betroffenen Amtsstellen in den letzten drei Jahren kein Sozialhilfemissbrauch festgestellt werden musste, drängt sich keine Anpassung bezüglich der Aufdeckung des Sozialhilfemissbrauchs auf.

### Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen, Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Blattengestellen, 6373 Ennetbürgen
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Sozialamt
- Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

